

# TEXTVERSION

## InfoBrief | Informationen | Neuigkeiten | Kontakte

**Mai 2018 - Nr. 27**

Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des  
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Kontakt:

Jürgen Bauch (jb)

juergen.bauch@mwk.niedersachsen.de

Tel.: 0511 1202574

Hauptschwerbehindertenvertretung - Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9 - 30169 Hannover

*Alle Angaben ohne Gewähr - Keine Haftung für die Inhalte von Links*

### Inhalt

Inhalt.....	1
Liebe Kolleginnen und Kollegen.....	2
Urteil: Wirtshausbesuch von Rehabilitanden keine Therapiemaßnahme – Arbeitsunfall abgelehnt .....	2
Budget für Arbeit - Erste Überlegungen zur Anwendung in der Praxis.....	2
Urteil: Behinderter stürzt im Bus – Verkehrsbetrieb und Busfahrer haften nicht.....	3
23. April war der Welttag des Buches .....	3
Urteil: Arbeitgeber darf suchtkranken Mitarbeiter nicht so einfach entlassen .....	3
Mobil zum Arbeitsplatz - Kraftfahrzeughilfe für Menschen mit Behinderung .....	4
Arbeitszeugnis: Ein wichtiger Teil jeder Bewerbung .....	4
Hartz IV und Behinderung - DGB fordert Sofortmaßnahmen gegen Kinderarmut.....	4
TIPP: Barrierefreie Arbeitsgestaltung: wahrnehmen - erkennen - erreichen - nutzen .....	4
Urteil: Sturz auf Toilette während Arbeit nicht unfallversichert.....	4
ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit.....	5
Barrierefrei - Forum Soziale Technikgestaltung: Von der „Front End“-Nutzung zur „Back End“- Demokratisierung .....	6
Urteil auf www.reha-recht.de: Erste Entscheidung zur Unwirksamkeitsklausel bei Kündigungen ohne Beteiligung der SBV .....	6
Urteil: Entlassung nach krankheitsbedingten Fehlzeiten war rechtswidrig .....	6
Aus dem Bundestag: FDP will Teilhabeausweis .....	7
Aus dem Landtag Niedersachsen: SPD und CDU wollen europaweiten Behindertenausweis .....	7
Urteil: Unfallversicherung – Kein Schutz für Umwege .....	8
Neu in Thüringen   Sinnesbehindertengeldgesetz - ThürSinnbGG.....	8
DGUV - Gesetzliche Grundlagen kompakt.....	8
BAuA - Arbeitswelt im Wandel: Zahlen - Daten - Fakten (2018).....	8

## Liebe Kolleginnen und Kollegen.....

..... es ist das gute und demokratisch legitimierte Recht der im Bundestag vertretenen Fraktionen Anfragen zu bestimmten Sachverhalten an die Bundesregierung zu stellen. Unter anderem dient es der Kontrolle der Regierung, sowie der inhaltlichen Arbeit des Bundestages und der Fraktionen. Die Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion zum Thema "Schwerbehinderung in Deutschland" scheint vom Titel her zunächst berechtigt und weckt Interesse. Der Inhalt hat jedoch zahlreiche Betroffenen- und Sozialverbände dazu veranlasst, eine großformatige Anzeige in der Frankfurter Allgemeine am Sonntag vom 22.4.2018 mit folgendem Wortlaut zu schalten:

### **Es geht uns alle an: Wachsam sein für Menschlichkeit**

*Wir sind entsetzt über die Anfrage der AfD im Deutschen Bundestag zur Schwerbehinderung in Deutschland. Die Fraktion der AfD erkundigt sich vordergründig nach der Zahl behinderter Menschen in Deutschland, suggeriert dabei jedoch in bössartiger Weise einen abwegigen Zusammenhang von In-zucht, behinderten Kindern und Migrantinnen und Migranten.*

*Es vermittelt sich darüber hinaus die Grundhaltung, Behinderung sei ein zu vermeidendes Übel.*

*Die Anfrage der AfD-Fraktion erinnert damit an die dunkelsten Zeiten der deutschen Geschichte, in denen Menschen mit Behinderung das Lebensrecht aberkannt wurde und sie zu Hunderttausenden Opfer des Nationalsozialismus wurden.*

*Wir rufen die Bevölkerung auf, wachsam zu sein und sich entschlossen gegen diese unerträgliche Menschen- und Lebensfeindlichkeit zu stellen. Wir sagen „Nein“ zu jeder Abwertung von Menschen mit Behinderung und zu jeglicher Form des Rassismus. Ideologien der Ungleichwertigkeit menschlichen Lebens haben keinen Platz in diesem Land.*

Die Kleine Anfrage vom 22. 03. 2018 steht hier als PDF zur Verfügung:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/014/1901444.pdf>

Die Antwort der Bunderegierung vom 18. April 2018 ist hier einzusehen:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/016/1901623.pdf>

Der Monat April hatte jedoch auch noch andere wichtige und informative Aspekte zu bieten als diesen bedenkliche Vorgang, so dass Interessierte hoffentlich wieder hier und da Brauchbares in diesem InfoBrief finden – in diesem Sinne grüßt Jürgen Bauch

## **Urteil: Wirtshausbesuch von Rehabilitanden keine Therapiemaßnahme – Arbeitsunfall abgelehnt**

Ein abendlicher Gaststättenbesuch einer Gruppe von Rehabilitanden außerhalb der Reha-Einrichtung ist dem privaten (Freizeit-)Bereich zuzuordnen, da nicht die Förderung des Kurerfolgs, sondern private Geselligkeit, Entspannung und das Genusserleben durch Essen und Trinken im Vordergrund steht. Ein dabei erlittener Unfall (Sturz auf dem nächtlichen Heimweg) unterfällt nicht dem Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg in einem am kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden.

Urteil vom 23.03.2018, Aktenzeichen L 8 U 3286/17

Link: [http://www.lsg-baden-wuerttemberg.de/pb//Lde/Startseite/Presse/Wirtshausbesuch+von+Rehabilitanden+keine+Therapiemaßnahme+\\_+Arbeitsunfall+abgelehnt/?LISTPAGE=4978606](http://www.lsg-baden-wuerttemberg.de/pb//Lde/Startseite/Presse/Wirtshausbesuch+von+Rehabilitanden+keine+Therapiemaßnahme+_+Arbeitsunfall+abgelehnt/?LISTPAGE=4978606)

## **Budget für Arbeit - Erste Überlegungen zur Anwendung in der Praxis**

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) findet das Budget für Arbeit als neue Rehabilitationsleistung Eingang in die Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“. Der Beitrag von Prof. Dr. Torsten Schaumberg möchte der Praxis des Rehabilitationsrechts erste Überlegungen und Hinweise an die Hand geben, wie mit dieser Leistung umzugehen ist.

Nach einem kurzen Überblick zu der gesetzgeberischen Entwicklung geht der Autor auf die verschiedenen Leistungsträger ein. Hierbei wird insbesondere die Leistungszuständigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit diskutiert. Anschließend setzt sich der Verfasser mit dem leistungsberechtigten Personenkreis sowie dem Leistungsumfang des § 61 SGB IX auseinander. Er weist daraufhin, dass der Anspruch auf ein Budget für Arbeit nicht pauschal allein für Menschen mit einer vollen Erwerbsminderung in Betracht komme und listet Personengruppen auf, für die regelmäßig kein Anspruch besteht. Abschließend teilt Schaumberg seine Skepsis, ob das Budget für Arbeit die Ziele des Gesetzgebers erfüllen könne und benennt mögliche Probleme, die in der Praxis auftreten könnten.

Schaumberg: Das Budget für Arbeit – Erste Überlegungen zur Anwendung in der Praxis; Beitrag A8-2018 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); 11.04.2018: <http://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-a8-2018/?L=0&cHash=4aafe1fo46a9834oce1b9850c3of7da4>

### **Urteil: Behinderter stürzt im Bus – Verkehrsbetrieb und Busfahrer haften nicht**

Der Fahrer eines Linienbusses darf den Bus nach dem Zustieg eines laut Schwerbehindertenausweis gehbehinderten Fahrgastes, dessen Einschränkung äußerlich nicht erkennbar ist, anfahren, bevor der Fahrgast einen Sitzplatz eingenommen hat. Allein die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G verpflichtet den Fahrer nicht zur besonderen Rücksichtnahme. Vielmehr kann von dem gehbehinderten Fahrgast erwartet werden, dass er den Busfahrer auf seine Gehbehinderung anspricht und gegebenenfalls darum bittet, das Anfahren bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zurückzustellen.

Urteile vom OLG Hamm, 13. 12. 2017 und 28. 02. 2018 (Az.: 11 U 57/17).

Link zur Pressemitteilung: [http://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung\\_archiv/02\\_aktuelle\\_mitteilungen/053-18-Gehbehinderung-und-Busfahren.pdf](http://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung_archiv/02_aktuelle_mitteilungen/053-18-Gehbehinderung-und-Busfahren.pdf)

### **23. April war der Welttag des Buches**

Am 23. April, war Welttag des Buches und des Urheberrechtes. Aus diesem Anlass wies der DBSV darauf hin, dass blinden Leserinnen und Lesern nach wie vor der Zugang zu Büchern unnötig erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. "Nur fünf Prozent aller veröffentlichten Bücher stehen uns blinden Menschen zur Verfügung", sagt DBSV-Präsidentin Renate Reymann. "Nach der Verabschiedung des Marrakesch-Vertrages im Jahr 2014 hat die Europäische Union ihren Teil zur Umsetzung beigetragen. Nun gilt es für Deutschland, die letzten Schritte zu tun."

Konkret steht an, den Vertrag zu ratifizieren und das deutsche Urheberrecht anzupassen. Der Marrakesch-Vertrag ermöglicht nicht nur den internationalen Austausch von Büchern, sondern legt zudem fest, dass Verlage und Autoren nicht um Erlaubnis gebeten werden müssen, wenn eine Blindeneinrichtung ein Buch in einem barrierefreien Format produzieren möchte.

Link zur Pressemitteilung: <http://www.blindenverband.org/wir-aktuell/nachrichten/artikelansicht?entry=2268>

### **Urteil: Arbeitgeber darf suchtkranken Mitarbeiter nicht so einfach entlassen**

Das entschied das LAG Rheinland-Pfalz in Mainz in einem Urteil. Vor einer Kündigung müsse der Angestellte die Möglichkeit bekommen, eine Entziehungskur zu machen. Erst wenn der Mitarbeiter diese Chance ungenutzt lasse, komme eine Entlassung oder eine Änderungskündigung infrage.

LAG Mainz Az, 10 Sa 419/10 vom 10.02.2011:  
<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=JURE110007967&doc.part=L>

## **Mobil zum Arbeitsplatz - Kraftfahrzeughilfe für Menschen mit Behinderung**

Menschen mit einer Behinderung können unter Umständen einen Zuschuss erhalten zum Kauf eines Autos, zum behindertengerechten Umbau eines Fahrzeugs oder zum Führerschein. Die gesetzlichen Grundlagen der Kraftfahrzeughilfe finden sich in der in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) § 20 „Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes“ und in der „Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation“ (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV). Der VdK gibt einen ersten Überblick zum Thema.

Link:

[https://www.vdk.de/deutschland/pages/teilhabe\\_und\\_behinderung/74442/kraftfahrzeughilfe\\_fuer\\_menschen\\_mit\\_behinderung](https://www.vdk.de/deutschland/pages/teilhabe_und_behinderung/74442/kraftfahrzeughilfe_fuer_menschen_mit_behinderung)

## **Arbeitszeugnis: Ein wichtiger Teil jeder Bewerbung**

Welche Formalien müssen erfüllt werden? Was passiert, wenn ich das Zeugnis verliere oder beschädige? Diese und weitere Fragen werden in diesem Artikel beantwortet. Ergänzend finden Sie hier auch einen Artikel aus der BAM (Bremer Arbeitnehmerkammer) zum Thema.

<https://www.arbeitnehmerkammer.de/arbeitnehmerinnen-arbeitnehmer/recht/arbeitszeugnis.html>

<https://www.arbeitnehmerkammer.de/ueber-uns/bam/ausgabe-januarfebruar-2017/fragen-und-antworten-das-arbeitszeugnis.html>

## **Hartz IV und Behinderung - DGB fordert Sofortmaßnahmen gegen Kinderarmut**

Immer mehr Schülerinnen und Schüler brauchen besondere Unterstützung, auch die Zahl der behinderten jungen Menschen steigt. Doch obwohl der Anteil in Familien, die Hartz IV beziehen, besonders hoch ist, erhalten die Betroffenen keinerlei finanzielle Unterstützung. Das muss sich dringend ändern.

Von gleichen Chancen sind behinderte Hartz IV-Empfänger jedoch noch weit entfernt. Im Gegenteil: Obwohl sich psychische Behinderungen und Lernbehinderungen durch Prävention und Förderung in vielen Fällen vermeiden ließen, erhalten die Betroffenen oft keinerlei Unterstützung. "Im Gegensatz zu berufstätigen behinderten Menschen können behinderte Hartz IV-Empfänger keine Mehrausgaben geltend machen", kritisiert Annelie Buntenbach. "Sie bekommen auch keine zusätzliche finanzielle Unterstützung, wenn sie behinderte Kinder haben. Prävention oder therapeutische Maßnahmen könnten in vielen Fällen helfen, sind aber schlichtweg nicht finanzierbar. Schlechtere Chancen auf eine Ausbildung, deren Abschluss und ein selbstbestimmtes Leben sind die Folge."

Link: <http://www.dgb.de/themen/++co++492b57f4-4493-11e8-9e8c-52540088cada>

## **TIPP: Barrierefreie Arbeitsgestaltung: wahrnehmen - erkennen - erreichen - nutzen**

Das neue Portal des DGUV-Sachgebiet "Barrierefreie Arbeitsgestaltung" ist nun online verfügbar. Interessierte können sich hier darüber informieren, wie sie die Bildungs- und Arbeitswelt barrierefrei gestalten können.

Link: <http://www.dguv.de/cmsbs-restproxy/t/nl?t=ANONYMOUS.6HV6C.75B29F9DBEAF35C27E7DC838AFEB510&d=http%3a%2f%2fwww.dguv.de%2fbarrierefrei%2findex.jsp%3fc%3da1e78889a66a1bb852b4ff179647ac8f&h=&i=6hv6j>

## **Urteil: Sturz auf Toilette während Arbeit nicht unfallversichert**

Das SG Heilbronn hat entschieden, dass der Aufenthalt in einer betrieblichen Toilettenanlage grundsätzlich nicht unfallversichert ist mit der Folge, dass ein Sturz des Klägers auf dem mit Seife verunreinigten Boden nicht unter Versicherungsschutz steht.

Ein 1969 geborener Mechaniker ging im Januar 2017 gegen 13:00 Uhr während seiner Arbeit auf die Toilette. Als er sich die Hände waschen wollte, rutschte er auf dem nassen und mit Seife verunreinigten Boden aus und schlug sich den Kopf am Waschbecken an. Er arbeitete bis zum Schichtende um 14.30 Uhr weiter und begab sich anschließend für vier Tage in stationäre Krankenhausbehandlung. Dort wurde eine Nackenprellung und eine Gehirnerschütterung festgestellt. Seine Berufsgenossenschaft (BG) lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da der Aufenthalt auf der Toilette grundsätzlich privater Natur sei und nicht unter Versicherungsschutz stehe. Mit seiner hiergegen gerichteten Klage machte er geltend, er sei aufgrund des rutschigen Zustandes des Toilettenbodens ausgerutscht. Dieser Bereich sei der Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen.

Das SG Heilbronn hat die Entscheidung der BG bestätigt.

Nach Auffassung des Sozialgerichts hat der Kläger zum Zeitpunkt seines Sturzes in einer Toilette seines Arbeitgebers keine Handlung verrichtet, die der unfallversicherten Tätigkeit (hier als Mechaniker) zuzurechnen ist. Zwar bestehe Versicherungsschutz auf dem Weg zu und von einem Ort in der Betriebsstätte, an dem die Notdurft verrichten werden solle. Denn der Versicherte sei durch die Anwesenheit auf der Betriebsstätte gezwungen, seine Notdurft an einem anderen Ort zu verrichten, als er dies von seinem häuslichen Bereich aus getan hätte. Zudem handele es sich um eine regelmäßig unaufschiebbare Handlung, die der Fortsetzung der Arbeit direkt im Anschluss daran diene und somit auch im mittelbaren Interesse des Arbeitgebers liege. Die Verrichtung der Notdurft selbst diene aber eigenen Interessen; es handele es sich hierbei um eine eigenwirtschaftliche (= private, nicht unfallversicherte) Tätigkeit. Daher sei der Aufenthalt in einer betrieblichen Toilettenanlage grundsätzlich nicht unfallversichert. Es habe sich beim Sturz des Klägers auf dem mit Seife verunreinigten Boden auch keine besondere betriebliche Gefahr verwirklicht. Vielmehr hätte der Kläger genauso bei Aufsuchen einer öffentlichen oder häuslichen Toilette stürzen können. Denn nicht nur in betrieblichen, sondern auch in anderen, öffentlichen Toilettenanlagen sei ein nasser Fußboden oder auch eine Verunreinigung mit Seife im Bereich des Waschbeckens nicht unüblich; dies könne im Übrigen auch im häuslichen Bereich vorkommen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung vor dem Landessozialgericht eingelegt (AZ.: L 9 U 445/18).

*Quelle: Pressemitteilung des SG Heilbronn v. 04.04.2018*

## **ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt einen erweiterten Behinderungsbegriff in das Sozialgesetzbuch ein, der sich an der UN-BRK und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Die ICF dient fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen. Mit der ICF können die bio-psycho-sozialen Aspekte von Krankheitsfolgen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren systematisch erfasst werden.

Die Klassifikation wurde 2001 als Nachfolgerin der ICIDH von der WHO herausgegeben und ehrenamtlich durch Fachleute aus Deutschland, Österreich und der Schweiz übersetzt. Alle Rechte an der ICF, auch an der deutschen Übersetzung, liegen bei der WHO.

Details siehe: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/index.htm>

ICF-Praxisleitfäden der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR): <https://www.bar-frankfurt.de/publikationen/icf-praxisleitfaeden/>

## **Barrierefrei - Forum Soziale Technikgestaltung: Von der „Front End“-Nutzung zur „Back End“-Demokratisierung**

Immer noch betrachten wir die Digitalisierung von der Perspektive der Endnutzerin und des Endnutzers, des End-Gerätes, des „front end“. Wir beschränken uns allzu leicht auf ergonomische Gestaltungen der Bildschirme und dem gesundheitlich korrekt angelegten Design von Oberflächen sowie der Displays. Dies ist zweifellos wichtig und unabdingbar. Wir bleiben dabei aber zu sehr an der Nahtstelle zwischen Mensch und Gerät hängen. Wir müssen lernen zu verstehen, dass die radikale Umwälzung der Arbeitswelt wesentlich von der Strukturierung des „back end“, von dessen sozialer Gestaltung abhängt.

Auf der Tagesordnung steht nicht die Algorithmisierung der Demokratie sondern die Demokratisierung der Algorithmen. Wir müssen den Mut aufbringen, uns in neue Mitbestimmungsgalaxien aufzumachen, selbst wenn wir in der vorhandenen noch vieles zu korrigieren haben. Doch schon jetzt ist zu spüren, dass noch nicht vollständig funktionsfähige autonome IT-Welten bereits jetzt ihre Schatten und ihr Licht in die Gegenwart werfen. Das Noch-Nicht beeinflusst die Gegenwart.

Für eine mutige Gestaltung des „back end“ müssen wir aber keine IT-ExpertInnen sein. Wir sollten vielmehr über allgemeines Orientierungswissen verfügen und mit der IT-Szene gut vertrauensvoll vernetzt sein. IT-Kompetenz im Betriebsrat oder Personalrat hilft zusätzlich.

Wir können unsere sozialen und organisatorischen Anforderungen an die IT formulieren und aushandeln sowie die IT-Fachleute zur Umsetzung bzw. zu Spezifikationen motivieren. Um als Nutzer online eine barrierefreie Website zu erwarten, ist es ja auch nicht erforderlich, dass man selbst „HTML sprechen“ kann.

*(Ein Frontend hat jede Software. Es ist der Teil der Software, die der Nutzer sieht und über die er Dinge eingibt. - Im Backend werden die Funktionen des Pro-gramms programmiert und festgelegt. Die Gestaltung des Frontends geschieht ebenfalls in diesem Teil der Software. - Quelle: praxistipps.chip.de)*

Quelle: <http://www.blog-zukunft-der-arbeit.de/von-der-front-end-nutzung-zur-back-end-demokratisierung/>

## **Urteil auf [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de): Erste Entscheidung zur Unwirksamkeitsklausel bei Kündigungen ohne Beteiligung der SBV**

Die Autoren Wolfhard Kohte und Matthias Liebsch besprechen in diesem Beitrag die Entscheidung des Arbeitsgerichts (ArbG) Darmstadt vom 14.11.2017 – 9 Ca 249/17. Das Urteil befasst sich mit der Frage, ob eine Konzernschwerbehindertenvertretung (KSBV) bei der Kündigung eines schwerbehinderten Menschen in einem SBV-losen Betrieb desselben Konzerns beteiligt werden muss, wenn zugleich keine Gesamt-SBV besteht und welche Rechtsfolge eine unterlassene Beteiligung hat.

Das ArbG bejahte unter Anwendung der Ersatzzuständigkeit gemäß § 180 Abs. 6 Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX) eine Beteiligungspflicht der KSBV, so dass die Kündigung im Ergebnis nach der neuen Unwirksamkeitsklausel des § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX unwirksam sei. Die Autoren stimmen der Entscheidung zu und erörtern in einem Rechtsvergleich zur Betriebsverfassung, dass Vertretungslücken im Schwerbehindertenrecht zu vermeiden sind.

Link zum Beitrag: <http://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-b2-2018/?L=0&cHash=33663e109009eb20a62b089339e1226c>

## **Urteil: Entlassung nach krankheitsbedingten Fehlzeiten war rechtswidrig**

Auch in der zweiten Instanz des Rechtsstreits um die Entlassung von vier langjährigen Beschäftigten seiner Hamburger Niederlassung wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten hat der Versicherungskonzern HUK-Coburg eine Niederlage kassiert. Das Landesarbeitsgericht (LAG) wies Anfang April die Berufung des Unternehmens gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts zurück, das im vorigen Jahr auch drei weiteren Kündigungsschutzklagen stattgegeben hatte.

Wie die erste Instanz begründete auch das LAG seine Entscheidung hauptsächlich damit, dass der Arbeitgeber die nach erhöhten Fehlzeiten vereinbarten Aktivitäten des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) nicht zu Ende geführt, sondern vorschnell die Kündigung ausgesprochen habe.

Eine Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) ließ die 7. Kammer des LAG nicht zu. Ob das Unternehmen dagegen Nichtzulassungsbeschwerde einlegen wird, war zunächst nicht bekannt.

(Aktenzeichen: 7 Sa 115/17) - Quelle: <http://www.verdi-news.de>

### **Aus dem Bundestag: FDP will Teilhabeausweis**

Die FDP-Fraktion möchte den Schwerbehindertenausweis in Teilhabeausweis umbenennen. In einem entsprechenden Antrag (19/1836, siehe Link unten) verweist sie auf das veränderte Selbstverständnis von Menschen mit Behinderungen und die UN-Behindertenrechtskonvention. Mit dieser habe sich ein Paradigmenwechsel weg von der Orientierung auf Defizite hin zu einer an Begabungen orientierten Personenkonzentriertheit vollzogen. Eine Gesellschaft mit Teilhabe in weitgehend barrierefreier Umwelt müsse das langfristige Ziel sein.

Mit der Änderung der Bezeichnung des Schwerbehindertenausweises in Teilhabeausweis werde die veränderte Rechtslage sprachlich umgesetzt und dem Bedürfnis vieler Betroffener Rechnung getragen, schreibt die FDP-Fraktion.

Link: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/018/1901836.pdf>

Quelle: hib - heute im bundestag Nr. 267, 25. April 2018

### **Aus dem Landtag Niedersachsen: SPD und CDU wollen europaweiten Behindertenausweis**

Am 18. 04. 2018 diskutierte das Plenum den Entschließungsantrag der SPD und CDU (Drs. 18/361). Hierin wird der Landtag aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Umsetzung eines europaweiten Behindertenausweises einzusetzen. Darüber hinaus wird in dem Entschließungsantrag die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion 2017/18 für ein barrierefreies Niedersachsen begrüßt. Erste Ansätze, Maßnahmen und Vorschläge seien bereits im Rahmen der Inklusionskonferenz am 4. Dezember 2017 in Hannover erarbeitet worden.

Sozialministerin Reimann: „Die nationalen Schwerbehindertenausweise sind nicht EU-weit gültig. Ansprüche im Ausland ergeben sich aufgrund eines deutschen Schwerbehindertenausweises ebenso wenig, wie umgekehrt Ansprüche in Deutschland aufgrund eines ausländischen Ausweises.“

Auch wenn die in Deutschland gewährten Nachteilsausgleiche in anderen EU-Ländern nicht im gleichen Umfang bestehen, bedeute ein europäischer Schwerbehindertenausweis für die betroffenen Menschen doch eine generelle Erleichterung im Sinne von Gleichbehandlung und Teilhabe.

Ein im Jahr 2015 gestartetes EU-Projekt soll Ideen für einen praktikablen europäischen Behindertenausweis sammeln und zusammenfassen. Die Ergebnisse wird es 2020 geben. Trotzdem solle die Bundesrepublik eigene Initiativen für einen einheitlichen europäischen Schwerbehindertenausweis prüfen und gegebenenfalls umsetzen.

Der Landtag hat die Entschließung angenommen.

Übersicht über die Beratungsdokumente zu Drucksache 18/361:

[http://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/LISSH\\_BERAT\\_FL.we&searchWP=18+AND+DART=%22D%22+AND+DNR=%22460%22](http://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/LISSH_BERAT_FL.we&searchWP=18+AND+DART=%22D%22+AND+DNR=%22460%22)

## Urteil: Unfallversicherung – Kein Schutz für Umwege

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben grundsätzlich nur den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für den direkten Weg zur Arbeitsstätte. Für Um- und Abwege besteht kein Versicherungsschutz.

Eine Arbeitnehmerin verpasste auf dem Heimweg von der Arbeit den Ausstieg und fuhr bis zur nächsten Haltestelle weiter. Dort verließ sie den Zug und überquerte die Gleise, um den dort bereitstehenden Gegenzug zu erreichen. Sie wurde von einer Rangierlok erfasst und tödlich verletzt. Die Berufsgenossenschaft hat den tragischen Vorfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt. Die Klage dagegen vor dem Landessozialgericht hatte keinen Erfolg.

Landessozialgericht Thüringen, 08. 01. 2018, L 1 900/17

## Neu in Thüringen | Sinnesbehindertengeldgesetz - ThürSinnbGG

Der Thüringer Landtag hat rückwirkend zum 1. Juli 2017 die Auszahlung eines Gehörlosengeldes in Höhe von monatlich 100 Euro beschlossen. Das Gehörlosengeld ist einkommens- und vermögensunabhängig und muss beantragt werden. Mit dem Beschluss einher geht die Umbenennung des Blindengeldgesetzes in "Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld (Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz - ThürSinnbGG)".

*Vielleicht dient das Vorgehen der thüringischen Landesregierung anderen zum Vorbild? (jb)*

Link zum Gesetz- und Verordnungsblatt:

<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/66714/gesetz-und-verordnungsblatt-nr-3-2018.pdf>

## DGUV - Gesetzliche Grundlagen kompakt

Beginnend mit der Änderung des Artikels 3 des Grundgesetzes wurde eine Reihe von Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen erlassen, die sich mit dem Wandel der Behindertenpolitik befassen. Aus diesen chronologisch aufgeführten gesetzlichen Regelungen werden die Artikel und Paragraphen näher erläutert, die einen direkten Bezug zur Integration bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung in das Bildungssystem und die Arbeitswelt haben.

Hierbei ist zu beachten, dass alle Regelungen vor der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft traten. Aus der UN-BRK sich ergebende zwingende Änderungen dieser gesetzlichen Regelungen wurden bisher nicht vorgenommen.

Auf der Internetseite der DGUV finden sich Links zu den relevanten Regelungen vom Grundgesetz über die EU-Gleichbehandlungsrichtlinie bis zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Link: [http://www.dguv.de/barrierefrei/grundlagen/gesetze/ges\\_grundlagen/index.jsp](http://www.dguv.de/barrierefrei/grundlagen/gesetze/ges_grundlagen/index.jsp)

## BAuA - Arbeitswelt im Wandel: Zahlen - Daten - Fakten (2018)

"Arbeitswelt im Wandel". Einmal im Jahr fasst die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter diesem Titel aktuelle Trends der Arbeitswelt zusammen. Mit vielen anschaulichen Grafiken informiert die kompakte Broschüre Praktiker des Arbeitsschutzes und die interessierte Öffentlichkeit gleichermaßen. Basierend auf dem Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2016" (SuGA 2016) informiert die Broschüre über Zahlen, Daten und Fakten in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Dabei bildet sie Themen wie Erwerbstätigkeit, Arbeitsbedingungen oder den demo-grafischen Wandel einfach und verständlich ab.

Die Zahl der Erwerbstätigen ist in Deutschland weiter gestiegen. Im Jahr 2016 waren 41,3 Millionen Menschen in Arbeit. Gleichzeitig ist die Unfallquote mit 23,2 Arbeitsunfällen pro 1.000 Vollarbeiter wie in den Vorjahren weiter leicht gesunken. Zudem beleuchtet die Broschüre das Thema Arbeitszeit.



Dabei bezieht sie sich auf Ergebnisse des Arbeitszeitreports 2016, der auf einer repräsentativen Befragung von rund 20.000 Beschäftigten beruht. Was die Auswirkungen flexibler Arbeitszeiten angeht, zeigt sich: Je höher der Einfluss der Beschäftigten auf die eigene Arbeitszeit, desto zufriedener sind sie mit der Passung zwischen Arbeit und Privatleben. Werden die Arbeitszeiten jedoch von betrieblicher Seite oft geändert, sinkt die Zufriedenheit mit der Work-Life-Balance seitens der Beschäftigten.

Daneben enthält "Arbeitswelt im Wandel 2018" aktuelle Zahlen zu Berufskrankheiten, Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Arbeitsunfähigkeit. Zudem bildet die Broschüre das Rentenzugangsalter und den demografischen Wandel in Deutschland ab. Auch in diesem Jahr schließt die aktuelle Ausgabe mit Informationen zur Gefährdungsbeurteilung ab.

Weitere Infos und PDF-Download: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/A99.html>